

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6477 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993
zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut
und zu weiteren Übereinkünften

A. Problem

Der Gesetzentwurf ist das Ergebnis von Überprüfungsverhandlungen über Fragen des rechtlichen Status der Streitkräfte der verbündeten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland. Die Verhandlungen mit den Entsendestaaten (Belgien, Frankreich, Kanada, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) waren nötig wegen der veränderten rechtlichen, politischen und militärischen Verhältnisse in Deutschland und Europa nach der Herstellung der deutschen Einheit. Sie galten dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) vom 3. August 1959 und, soweit erforderlich, den dazugehörigen Abkommen und Vereinbarungen. Dabei mußten die einzelnen Bestimmungen, insbesondere des Zusatzabkommens selbst, auf den gegenwärtigen Stand des deutschen Rechts gebracht werden. Das Soltau-Lüneburg-Abkommen vom 3. August 1959 soll aufgehoben werden.

B. Lösung

Erlaß eines Vertragsgesetzes zu den obengenannten Abkommen und Zusatzvereinbarungen.

Der Entwurf des Vertragsgesetzes beschränkt sich auf unerläßliche Durch- und Ausführungsbestimmungen sowie Übergangsregelungen.

Einstimmigkeit bei zwei Enthaltungen im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wegen zusätzlicher Aufgaben, die aufgrund des Ergebnisses der Überprüfungsverhandlungen für das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut auf die Bundesrepublik Deutschland zukommen, ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Es handelt sich dabei um Personal- und Sachkosten in einer Höhe von etwa 50 Mio. DM jährlich, die vor allem, aber nicht ausschließlich, in den Bereichen Wahrnehmung deutscher Belange auf Übungseinrichtungen, Verkehrskoordination, Flugbetrieb, gewerberechtliche Überwachungsmaßnahmen und Umweltschutz anfallen werden.

Durch die Neuregelung anfallende Minderkosten fallen dagegen nicht ins Gewicht.

Die Aufhebung des Soltau-Lüneburg-Abkommens führt einerseits durch den dadurch bedingten Wegfall laufender Leistungen langfristig zu Einsparungen, die derzeit noch nicht beziffert werden können. Andererseits fallen durch die Abwicklung, insbesondere Sanierungsmaßnahmen, zusätzliche Kosten an, die ebenfalls noch nicht bezifferbar sind.

Die Änderungen des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut betreffen lediglich die Rechtsstellung der Streitkräfte der Entsendestaaten in Deutschland. Sie sind daher nicht geeignet, zusätzliche Nachfrage auszulösen und haben infolgedessen auch keine Preiswirkungen.

Der Umfang der zusätzlichen Personal- und Sachausgaben läßt wegen der regionalen Streuung der erwarteten Mehraufwendungen keine meßbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6477 — mit nachstehender Maßgabe, ansonsten unverändert, zuzustimmen:

In Artikel 2 Nr. 2 wird Artikel 4a § 3 Abs. 4 Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Sodann befragt er ihn, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen er Einwendungen gegen seine vorläufige Festnahme und die Übergabe an die Militärbehörden des Entsendestaates erheben will.“

Bonn, den 15. Juni 1994

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Hans Stercken

Vorsitzender

Klaus Francke (Hamburg)

Berichterstatter

Karsten D. Voigt (Frankfurt)

Ulrich Irmer

Bericht der Abgeordneten Klaus Francke (Hamburg), Karsten D. Voigt (Frankfurt) und Ulrich Irmer

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6477 — in seiner 208. Sitzung am 3. Februar 1994 im vereinfachten Verfahren überwiesen:

- zur federführenden Beratung an den Auswärtigen Ausschuß,
- zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Verteidigungsausschuß,
- an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung.

I.

Am 9. März 1994 hat der Verteidigungsausschuß in seiner 73. Sitzung den Gesetzentwurf beraten und einstimmig mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seine Annahme empfohlen.

Mit seiner Stellungnahme vom 20. April 1994 hat der Innenausschuß gegen eine Stimme seitens der Fraktion der CDU/CSU mit großer Mehrheit empfohlen, eine Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) vom 8. März 1994 zu prüfen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 118. Sitzung am 27. April 1994 mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu empfehlen. Der Ausschuß hat gleichzeitig die aus der Beschlußempfehlung zu der Drucksache 12/2138 ersichtliche Empfehlung zur Annahme empfohlen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, in den Revisionsverhandlungen unmittelbar nach dem 31. Dezember 1994, die eine Überprüfung des Änderungsabkommens vorsehen, dafür einzutreten, daß die mitbestimmungsrechtlichen Einschränkungen der Betriebsvertretungen bei den Streitkräften der westlichen Entsendestaaten beseitigt werden.“

Der Truppenabbau und damit einhergehend die erhebliche Reduzierung der Arbeitsplätze für Zivilbeschäftigte ist bei den Streitkräften der westlichen Entsendestaaten in vollem Gange. Allein in den Jahren 1993 und 1994 sollen nach vorliegenden Planungen über 36 000 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entlassen werden.

Die Bundesregierung hat in Beantwortung mehrerer parlamentarischer Anfragen immer wieder bekräftigt, daß sie bei den Neuverhandlungen zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut die Einführung uneingeschränkter Mitbestimmungsrechte erreichen will.

Der Deutsche Bundestag erkennt an, daß in den inzwischen abgeschlossenen Verhandlungen über das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut nicht unerhebliche Verbesserungen im Bereich der Mitbestimmung erzielt worden sind. Allerdings unterliegen fünf wichtige Mitbestimmungstatbestände des Bundespersonalvertretungsgesetzes im Bereich der Streitkräfte der Entsendestaaten weiterhin nur der Mitwirkung.

Wichtige Voraussetzung für einen sozialverträglichen Personalumstrukturierungsprozeß ist jedoch die arbeits- und mitbestimmungsrechtliche Gleichstellung auf der Basis der uneingeschränkten Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

Darüber hinaus ist es sozialpolitisch bedenklich, den Zivilbeschäftigten bei den Streitkräften der Entsendestaaten die vollständige Geltung aller Mitbestimmungsrechte vorzuenthalten, die vergleichbaren Arbeitnehmern bei der Bundeswehr zustehen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Mai 1994 einstimmig bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste festgestellt, daß er keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6477 — erhebt. Der Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung vom 2. März 1994 ist unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Auswärtige Ausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

II.

Der federführende Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6477 — in seiner 98. Sitzung am 15. Juni 1994 beraten.

Er hat zunächst festgestellt, daß durch einen Druckfehler in § 3 Abs. 4 des Abkommens der Sinn des Textes entstellt wurde. Im letzten Satz dieses Absatzes muß es korrekt lauten: „... und die Übergabe an die Militärbehörde des Entsendestaates erheben will.“ Die Beschlußempfehlung enthält die Richtigstellung.

Als Folge der deutschen Einheit hat die Bundesregierung in Verhandlungen mit den Entsendestaaten über Fragen des rechtlichen Status der verbündeten Streitkräfte am 18. März vergangenen Jahres ein Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut geschlossen. Damit werden die Bestimmungen des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom August 1959 auf den nach der Wiedererlangung der vollen Souveränität erreichten Stand deutschen Rechts gebracht. Das bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Strafgerichtsbarkeit gegenüber Angehörigen der Entsendestreitkräfte und die Unterstützung des Aufnahmestaates, also der Bundesrepublik Deutschland, bei Ermittlungen in Strafsachen und Festnahmen. Insbesondere ist zu verweisen auf Artikel 18a des Abkommens, wonach Behörden eines Entsendestaates in Deutschland keine Todesstrafe vollstrecken und keine Verfolgungsmaßnahmen durchführen, die zur Verhängung der Todesstrafe führen können.

Das Abkommen betrifft aber auch die Durchführung von Manövern, die laut Abkommen die maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts zu beachten haben; es betrifft darüber hinaus die Anwendung des deutschen Baugesetzbuches (§ 37) auf sämtliche Vorhaben der Entsendestaaten sowie die Gültigkeit des deutschen Abfallgesetzes (§ 29a Abs. 2) für die Truppen der Entsendestaaten.

Ein wichtiges Element des Abkommens stellen die Verbesserungen im Bereich der Mitbestimmung dar (Artikel 37). Die Kollegen im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung haben parallel zur positiven Beschlußempfehlung ihres Ausschusses eine begleitende Resolution verabschiedet, in der diese Verbesserungen ausdrücklich gewürdigt werden. Sie weisen in ihrer Resolution jedoch darauf hin, daß fünf wichtige Mitbestimmungstatbestände des Bundespersonalvertretungsgesetzes vorläufig nur der Mitwirkung, nicht aber der vollen Mitbestimmung unterliegen. Diese Tatbestände betreffen die Einstellung, Eingruppierung, Sozialpläne, Hebung der Arbeitsleistung und Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden. Diese werden jedoch entsprechend der Revisionsklausel unmittelbar nach dem 31. Dezember 1994 überprüft. Der Ausschuß teile die Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, daß es sozialpolitisch bedenklich ist, den Zivilbeschäftigten bei den Streitkräften der Entsendestaaten die vollständige Geltung aller Mitbestimmungsrechte, die vergleichbaren Arbeitnehmern bei der Bundeswehr zustehen, vorenthalten werden. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, bei der anstehenden Überprüfung die uneingeschränkte Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes sicherzustellen.

Der Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurde gesondert zugestimmt. Die Abstimmung erfolgte einstimmig bei einer Enthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Es ist vorgesehen, das Soltau-Lüneburg-Abkommen vom August 1959 aufzuheben. Einsparungen bzw. Kosten infolge der Aufhebung des Soltau-Lüneburg-

Abkommens, insbesondere im Bereich von Umweltmaßnahmen, z. B. Wiederaufforstung, lassen sich noch nicht beziffern.

Aufgrund des Verhandlungsergebnisses geht die Bundesregierung insgesamt von jährlichen Mehrkosten in Höhe von 50 Mio. DM aus, die vor allem in den Bereichen Wahrnehmung deutscher Belange auf Übungseinrichtungen, Verkehrskoordination, Flugbetrieb, gewerberechtliche Überwachungsmaßnahmen und Umweltschutz anfallen werden.

Im Zusammenhang mit der heutigen Beratung hat der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages dem Auswärtigen Ausschuß eine Eingabe der Arbeitsgemeinschaft „Ziviles Vogelsang“ aus Schleiden vom Januar 1992 zugeleitet. Die Eingabe zielt darauf ab, die militärische Nutzung des Übungsplatzes, die insbesondere durch belgische Streitkräfte erfolgt, zu beenden und in eine zivile Nutzung zu überführen. Das Gelände befindet sich im Eigentum des Bundes, der die Nutzung als Truppenübungsplatz besonders durch belgische Streitkräfte völkerrechtlich verbindlich geregelt hat. Die Bundesregierung hat sowohl gegenüber dem Petitionsausschuß als auch gegenüber den Petenten selbst darauf hingewiesen, daß es im deutschen Interesse liegt, wenn die belgische Regierung im Rahmen des NATO-Bündnisses weiterhin Streitkräfte in Deutschland stationiert. Im Interesse der Anliegergemeinden sind die belgischen Streitkräfte, die im Zuge der laufenden Abzugsmaßnahmen deutlich reduziert werden, jedoch gebeten worden, die Übungen auf das militärisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Im übrigen sieht das heute beratene Abkommen ausdrücklich vor, daß in Artikel 53 des Zusatzabkommens ein Absatz eingefügt wird, wonach für die Benutzung solcher Liegenschaften deutsches Recht gilt. Dazu zählt selbstverständlich auch die Beachtung der deutschen Umweltbestimmungen.

In Verbindung mit dem heute beratenen Abkommen hat der Bundesminister der Verteidigung mit dem belgischen Verteidigungsminister im März letzten Jahres eine Verwaltungsvereinbarung über die künftige Nutzung des Truppenübungsplatzes Vogelsang abgeschlossen. Darin ist der Einsatz eines deutschen militärischen Vertreters in beratender Funktion auf dem Übungsplatz vorgesehen. Es regelt u. a. die künftigen reduzierten Schießzeiten, die Einhaltung der deutschen Umweltbestimmungen und die Mitbenutzung durch die Bundeswehr.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Eingabe negativ beschieden worden. Der Auswärtige Ausschuß hat die Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Anlaß genommen, den Streitkräften der Entsendestaaten für ihren jahrzehntelangen friedenswahrenden Einsatz in Deutschland zu danken. Ohne ihren Beitrag wären Freiheit und Stabilität während der Zeit des Ost-West-Gegensatzes ebenso wenig denkbar gewesen wie das Ende der deutschen und europäischen Teilung.

Der Auswärtige Ausschuß empfiehlt einstimmig bei Stimmenthaltung der beiden Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Bonn, den 15. Juni 1994

Klaus Francke (Hamburg)

Karsten D. Voigt (Frankfurt)

Ulrich Irmer

Berichterstatler

